



November 2010/3

Erhalt des Kindergeldanspruchs

Gehaltsverzicht für einen „Guten Zweck“

Das Kindergeld wird nach dem 18. Lebensjahr nur noch gezahlt, wenn das steuerliche Jahreseinkommen unter 8.004,-- Euro liegt. Bei einem mtl. Einkommen (Weihnachts bzw. Urlaubsgeld nicht vergessen!) über 800 Euro stößt man schnell an diese Grenze! Bei manchen Berufsanfängern ist diese Grenze bereits im 2. Ausbildungsjahr erreicht und, sollte diese Grenze - auch nur um 1 Euro – überschritten werden, ist das gesamte Kindergeld für das betroffene Jahr zurückzuzahlen. Verhindern kann das der betroffene Kindergeldberechtigte in solchen Fällen durch eine Entgeltumwandlung – eine Beitragszahlung - in die Pensionskasse! Dieser tolle Effekt hängt mit dem § 3 Nr. 63 EStG zusammen, nach dem steuerfreie Bestandteile der Vergütung (Entgeltumwandlung in eine Pensionskasse, Direktversicherung, oder einen Pensionsfonds) bei der Einkommensberechnung außer Ansatz bleiben. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang folgende Informationsseite zur vertiefenden Information:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/A09-Kindergeld/Publikation/AusfHi-KG-5b-9a-9d.pdf>

Die Pensionskasse hat mit dem Tarif AVmG2 einen sehr variablen Tarif entwickelt und kann zusammen mit einer BUZ2, also einer zusätzlichen Berufsunfähigkeitsversicherung, für junge Mitglieder in der Genossenschaftsorganisation eine optimale Absicherung zur Verfügung stellen. Gerade die Möglichkeit auch Einmalbeiträge in den AVmG2 leisten zu können, macht diesen Tarif so flexibel. Fragen Sie nach unserer Berufseinsteigermappe, gern schicken wir Ihnen die gewünschte Anzahl an Exemplaren zu.

Impressum

Herausgeber

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Theresienstr. 19, 80333 München
Internet: www.pensionskasse.coop
Ihre Ansprechpartner: Thomas Schätz, Karsten Weber

Copyright © 2010

Die Beiträge und Informationen wurden durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG und zuverlässige Dritte sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG in irgendeiner Form veröffentlicht, vervielfältigt, bearbeitet oder sonst wie verändert werden. Ebenso bleiben die Rechte für eine Wiedergabe in jeglicher Form, insbesondere in Print-, elektronischen und anderen Medien vorbehalten.